

Gewerbeordnung 1973, BGBl Nr 50/74
idF der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl Nr 29/93

Tätigkeitsbereiche
des Handwerkes der

STUKKATEURE UND TROCKENAUSBAUER

1. Entwurf und Ausführung von Stuckarbeiten
2. Ausführung von Putzen aus mineralischen Stoffen und Kunststoffen
3. Ausführung von Rabetarbeiten
4. Herstellen von Stuckmarmor, Stuccolustro und Sgraffito
5. Ziehen von Profilen und Gesimsen als Werkstücke, oder an Ort und Stelle für den Innen- und Außenbereich
6. Modellieren, Abformen und Gießen von ornamentalen und plastischen Werkstücken
7. Denkmalpflegerische Restaurierung von Stuck
8. Antragsstuck durch bildhauerisches Formen an Ort und Stelle und in werkstättenmäßiger Vorfertigung
9. Aufstellen von Leichtwänden
10. Versetzen, Montieren, Dämmen und Verspachteln von Montagewänden, Vorsatzschalen, Montagedecken und Schrägenverkleidungen (in Gipskarton, Mineralfaser oder Metall)
11. Einbringen von Gipsestrichen in Nass- und Trockenbauweise